



Ausgabe Nr. 27/2020 vom 16.10.2020

## **Zeitliche Verschiebung der fachanwaltlichen Fortbildungspflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zu der auf der vergangenen Kammerversammlung am 11. September 2020 aufgekommenen Diskussion über den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht für Fachanwälte hat sich der Vorstand in seiner letzten Sitzung mit diesem Thema erneut befasst.

Ausgangspunkt der Diskussion war und ist, dass die Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO auch in den Zeiten der Corona-Krise bestehen bleibt. Die hierfür zuständige Satzungsversammlung beabsichtigt nicht, dies zu ändern. Auch im Falle der individuellen Verhinderung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Präsenzform ist und bleibt die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Teilnahme an Veranstaltungen möglich, bei denen auf elektronischem Wege die Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung interagieren können und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme durch den Veranstalter erbracht wird. Die Rede ist also von online-Seminaren bzw. Seminaren im Sinne von § 15 Abs. 2 FAO.

Dies gilt umso mehr in Kenntnis des Umstandes, dass von mindestens 15 Zeitstunden (§ 15 Abs. 3 FAO) bis zu fünf Zeitstunden auch im Wege des Selbststudiums absolviert werden können, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO).

In der Gesamtschau besteht jedoch aus Sicht des Vorstandes zumindest in zweierlei Hinsicht die Gefahr, dass Kolleginnen und Kollegen ihrer Fortbildungspflicht unverschuldet nicht nachkommen können, da

- möglicherweise bereits gebuchte Präsenzveranstaltungen im laufenden letzten Quartal 2020 doch noch pandemiebedingt abgesagt werden müssen und somit eine Fortbildung in diesem Kalenderjahr objektiv nicht mehr möglich sein wird bzw.

- vor allem in Bereichen der Fachanwaltschaften mit relativ wenig Titelinhabern das im Normalfall nur knapp ausreichende Fortbildungsangebot pandemiebedingt, selbst unter Einbeziehung der online-Fortbildung, nicht genügend zumutbare Angebote ausweist.

Deshalb hat sich der Vorstand (auch in Kenntnis gleichartiger Verlautbarungen anderer Vorstände) entschieden, die Erfüllung und den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 Abs. 5 FAO für 2020 wie folgt zu handhaben:

- Die Pflicht zur Erbringung und zum Nachweis der Fortbildungspflicht für das Kalenderjahr 2020 wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Dies bedeutet zum Einen, dass erst am Ende des Jahres 2021 der Nachweis für die Fachanwaltsfortbildung aus den Jahren 2020 und 2021 erbracht werden muss.

Dies bedeutet weiterhin, dass diejenigen Titelträger, die im derzeitigen Kalenderjahr 2020 noch keine Fortbildung nachgewiesen haben, in diesem Augenblick ihre Bemühungen zwar verschieben können, aber als Konsequenz daraus am Ende des Jahres 2021 insgesamt mindestens 30 Stunden Fortbildung aus den beiden Jahren nachzuweisen haben.

Ihre Rechtsanwaltskammer

### **Impressum RAK Brandenburg**

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel  
Tel: 03381 – 25330, Fax: 03381 – 253323,  
E-Mail: [info@rak-brb.de](mailto:info@rak-brb.de)

Verantwortlichkeiten:

Inhalte: RA Dr. Frank Engelmann, Präsident

Internetauftritt: RA Dr. Frank Engelmann, Präsident

Zum Abbestellen der Kammerkurzmitteilung senden Sie bitte eine Mail an [info@rak-brb.de](mailto:info@rak-brb.de) mit Ihrer Kanzleibezeichnung und Ihrer E-Mail Adresse.